

Johann Christoph Wagenseil

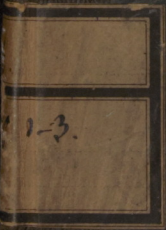
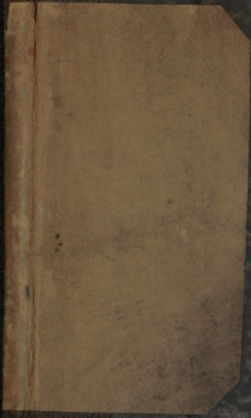
**Bedencken/ Ob ein Christ mit gutem Gewissen Seines verstorbenen Weibes-
Schwester/ oder deren Schwester-Tochter zur Ehe nehmen könne**

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], 1705

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1766779190>

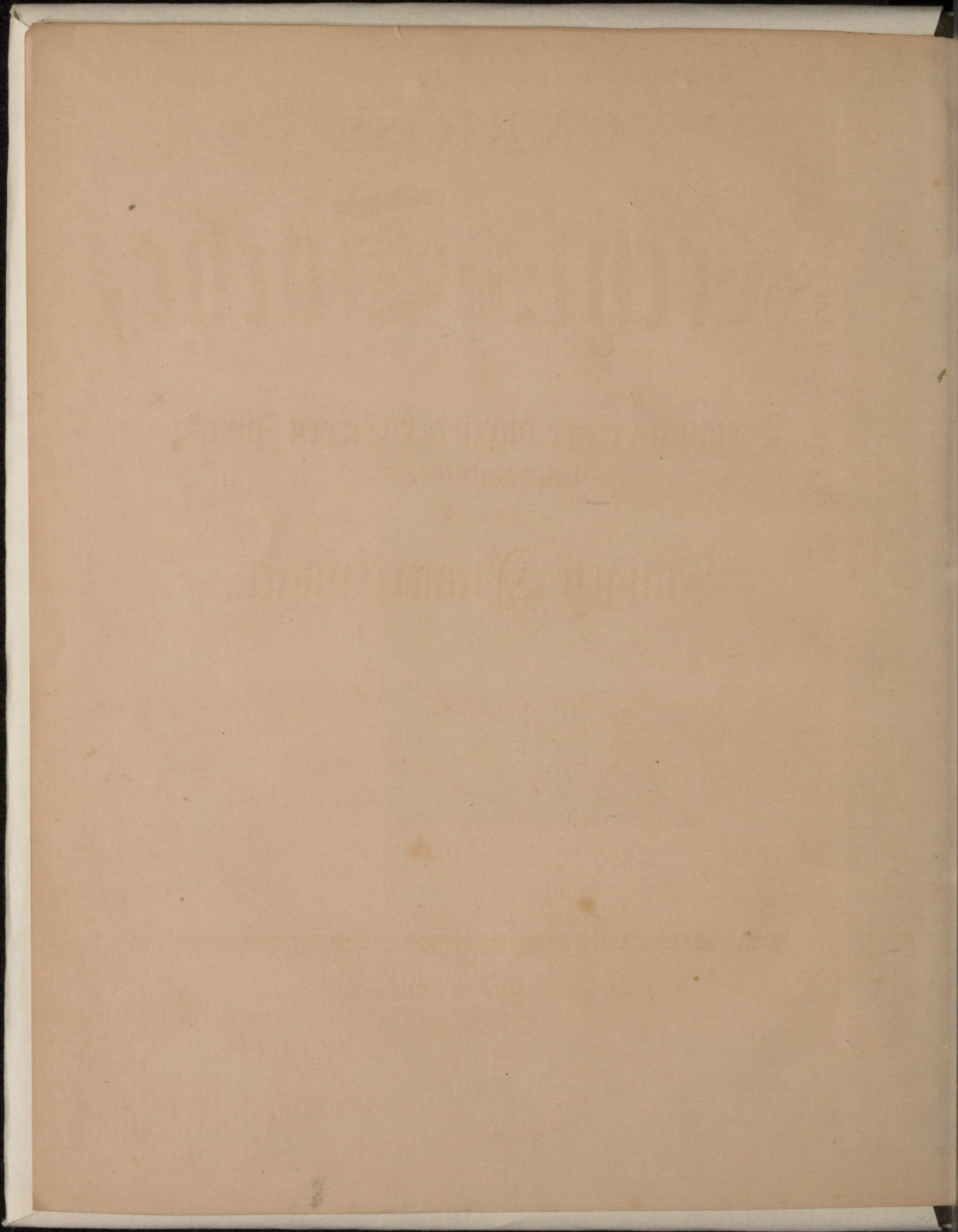
Druck Freier  Zugang





76

76-1210.1-3.



Bedencken/

Ob ein Christ mit gutem Gewissen

Seines verstorbenen Weibes
Schwester / oder deren Schwester
Tochter zur Ehe nehmen könne.

Ertheilet von

Johann Christoff Wagenseil.

Doctor und Professor der Universität Altorff.

Gedruckt / im Jahr Christi 1705.

#

APPROBATIO

über

dieses Bedencken/

Von dem

Hoch-Ehr-würdigen/und Hoch-gelahrten Theologo,

H E R R N

D. Johann Michael Lange/

Das sehr gründlich-ausgeführte Responsum schicke zurück mit schuldigsten Danck. Wann die Præjudicia der gegenstehenden Theologorum nicht wären/müßte man der Wahrheit gewonnen geben/ und weil ich solche menschliche Autoritates nicht achte/ sondern die Wahrheit; so habe ich alle Satisfaction an diesem Bedencken. Sed orthodoxi quicquid non ipsi dixerunt (ut sectarii solent) accusant, atque *beati Petri ad montem*, effugia affectant, ne videantur papæ fallibiles. Hinc multæ veritates egregiè demonstratæ sine honore per ipsos jacent contemptæ. Sed DEUS & veritas contra præjudicia humana triumphabunt.

In Ergebung zu Göttl.
Gnade beharre.

Venerandi Tui Nominis

Obsequent. &c.



* *

* * *

* * *

Nur menschliche Vernunft / kan /
 was die Regierung einer Völkerschafft
 betrifft / nichts schönere erdencken / noch
 aussinnen / als die Art war / welche der
 allmächtige Schöpffer Himmels und der
 Erden selbst / in den Jüdischen Volk
 eingeführet / und welche Josephus l. 2.
 contra Apionem mit einem neu-erfun-

denen Nahmen / dannhero wol schicklich θεοκρατία ge-
 nennet. Denn es hatte sich daselbsten der grosse Gott/
 die Ober-Herrschaft / und alle Jura Majestatis zu exerci-
 ren vorbehalten / so / daß die höchste Gewalt in seinen Hän-
 den war. Solchen nach / konte es nicht anderst seyn / als
 daß er seine Rempublicam mit heiligen Gesezen versehen
 muste / damit nach solchen / die ihm unterworffene Bürger
 derselben / ihr Leben und Handlungen anstellen möchten.
 Selbige nun sind auch so weiß und herrlich / daß alle das
 Gute und Vernünfftige / welches in einiger andern
 Völker Gesezen jemals gefunden worden / aus solchen
 ursprünglich hergestlossen / und billig Moses / dem Gott die
 Geseze dem Volk fürzutragen befohlen / Deut. IV. 8. rüh-
 me mögen: Wo ist ein so herrlich Volk / das so gerech-
 te Sitten un. Gebot. habe / als alle dis Gesez / das ich

A 2

cuch

auch heutiges Tages fürlege? Unter diesen vielen und mancherley Gesezen nun/ finden sich auch einige/ welche denen Verheyrahtungen Ziel und Maas für schreiben/ und sonderlich/ Lev. XVIII. zu lesen sind. Weilen nemlich die Heidnischen Völder/nach Gefallen / sich mit einander vermischten / sonder auff die Verwandtschaft des Geblüts einiges Absehen zu haben/ und ärger hierinnen lebten/ als das unvernünfftige Vieh: sintemalen/ wie Seneca. in Hippolyto redet.

- Feræ quoque ipsæ Veneris evitant nefas.
Generisque leges in scius servat pudor.

Hat demnach! Gott gewolt / daß sein Volk sich der Ehrbarkeit und Schambafftigkeit befleissen / und nicht das eigne Geblüt an stat Fruchtbar zu seyn / und durch fremde Heyrathen sich zu vermehren/ zusammen vermischen solle. Unde prohibetur, wie unsere Theologi reden/ne quis ducat propinquam carnis suæ, quæ proxime carni suæ appropinquat, vel prohibetur caro carnis suæ, hoc est, quæ vel ex carne ejus prognata est, vel ex cujus carne ipse prognatus est, vel quæ cum ipso ex eadem carne prognata est. Es hat aber Gott es nicht bey dem Verbot der nahen Verheyrahtung in das Geblüt bewenden lassen/ sondern auch nach seinen heiligen Willen und Rahtswegen der Schwäger schafften eine gute Verordnung machen wollen / und also stehet / Lev. XVIII. v.18.

ואשה אל אחתה לא תקח לצרר
לבנות ערותה עליה בחייה

Wels

Welches die Juden/ihrer/ in solchen Dingen/ der Einfalt
nach/Wort für Wort also deutschen.

Und ein Frau zu ihrer Schwester nit du
solt nehmen zu einer Gellen/ zu entble-
cken ihr Schand, bey ihren Leben.

Von den Juden wird das Neben-Weib eine Gelle/
oder Gellerin genandt / vermüthlich von dem Gellen/
welches so viel als Zancken und Kieffen bedeutet / und
ist unter zweyen Weibern / wegen des steten Wider-
willens unter ihnen / eine der andern ihre Gellerin.
Entblecken / wird für Aufdecken / Entblößen ge-
braucht.

Alldieweil angezogene Wort etwas dunkel / also
sind sie / so wol von Juden / als Christen / nit in einerley
Verstand aufgenommen worden: Indem nemlich eini-
gederselben vermeinet / es gehe das Göttliche Verbot da-
hin / daß man nicht mehr als ein Weib auff einmahl zur
Ehe haben solle: Andre aber dafür gehalten / der Göttli-
che Befehl erheische nur allein / daß einer nicht mit zwey
Schwestern / zu gleicher Zeit / im Ehestand zu leben sich ge-
lüssen lasse. Unter denen Juden pflichten der ersten
Meinung nur allein die in geringer Anzahl der äußersten
Landschafften des Königreichs Pohlen / und einigen
Winkeln der Morgenländer sich auffhaltende Karaiten
bey / so aber allezeit von der übrigen Judenschafft für Kä-
her gehalten worden / dergestalten / daß kein wahrer Jud
mit ihnen eine Gemeinschaft hat / viel weniger eine Toch-
ter von ihnen zur Ehe nimmt / noch die Seinige ihrer ei-
nem ausheyrahet. Ist demnach ihren Fürgeben stets
widersprochen worden / auf Weise / wie der Drusius ad

loca difficil. Pentat. aus Peficta anzieheth: Quot errores errarunt Caræi, qui dixerunt, *Mulierem ad sororem ejus non accipies*: istæ sunt duæ voces; cum hoc fit in lege, Prophetis & Hagiographis, quod Isræelitæ duxerint duas uxores. Jedoch sind auch unter den Christen allezeit nit wenig gewesen / welche mit den Karaiten eingestimmter. Es scheint aber die andre Meinung besser und gewisser zu seyn / daß nemlich Gott / um Zank / Widerwillen und Unlust zu vermeiden / allein nicht gestatten wollen / daß man zwo Schwestern zu gleicher Zeit zur Ehe habe / und auch nicht / wenn man die eine Schwester durch einen Scheide-Brief von sich gestossen / so lang diese noch im Leben / ihre Schwester zum Weibe nehme.

Es bekräftiget diese Auslegung I. daß ein jeder vernünftiger Mensch / wer der auch seyn mag / so man ihm das Göttliche Gebot fürleget / wenn er nicht durch ein Vorurtheil eingenommen / bekennen wird / es handle solches nicht promiscuè, und ohne Unterscheid von zweyen Weibern / sondern es sey sum zwo Schwestern zu thun.

II. Weilen unlängbar / daß niemand ein Gesetz besser erklären könne / als das Volk / dem es erstes Anfangs gegeben worden / und bey welchen es von langen und endlichen Zeiten stetigs im Gebrauch gewesen / also beruffet man sich billig auf aller rechten wahren Juden / so das Gesetz von Gott empfangen / und deren Nachkommen es bis auff gegenwärtige Zeit in Übung behalten / gutes Zeugniß / wovon man den Talmud an vielen Orthen / und auch die selbste Erfahrung reden läffet. Es verdienen aber / des auch von Christen hoch geschätzten Philonis

Ionis Worte aus dem Buch de Specialibus legibus, nach der Lateinischen Uebersetzung hie angezogen zu werden: *Duas Sorores uni marito nubere non permittit (Lex Divina,) nec simul, nec successive, si prior repudiata fuerit. Nam priore manente in contubernio, aut etiam dimissa, sive maneat vidua, sive nubat alteri, non videtur pium, sororem in bona illius infelicis venire. Proinde docentur servare jura cognationis, & non insultare conjunctis genere, nec oblectari cum earum inimicis, per obsequia mutua. Nascuntur enim inde graves zelotypia, & contentiones implacabiles, proventusque malorum maximus,*

III. Beruffet man sich auff die Uebersetzungen der allerältesten Dolmetscher / die dem Göttlichen Gebot keinen andern Verstand / als daß von zweyen Schwestern die Rede sey / gegeben. Bey den LXX. Griechischen Auslegern heist es: *Γυναίκα ἐπ' ἀδελφῆ αὐτῆς ἐλήψη ἀντίξηλον ἀποκαλύψαι τὴν ἀρχημοσύνην αὐτῆς ἐπ' αὐτῆς ἐπέωσης αὐτῆς.* Uxorem super sorore ejus non accipies æmulam, ut reveles turpitudinem ejus super ipsa, adhuc vivente illa. Der Chaldeische *ⲟⲛⲕⲉⲓⲟⲥ* hat die Worte / um welche die Frage / erkläret: *ⲉⲧ ⲉⲓ ⲛⲟⲩ ⲉⲧ ⲉⲓ ⲛⲟⲩ ⲉⲧ ⲉⲓ ⲛⲟⲩ ⲉⲧ ⲉⲓ ⲛⲟⲩ* Et uxorem cum sorore sua non duces, ut sit ei in afflictionem, nec retegēs nuditatem ejus illa vivente. In der alten Lateinischen Vulgata findet sich: Sororem uxoris tuæ in pellicatum illius non accipies, nec revelabis turpitudinem ejus adhuc illa vivente.

IV. Wenn Gott nur bloß gewolt / daß einer seines verstorbenen Weibes Schwester nicht ehlichen solle / würde er vermuthlich / nach denen vorhero gebrauchten Red=Arten schlechtthin gesagt haben: Du solt deines
Weib

Weibes Schwester. Scham nicht entblößen. In dem aber/auf eine bis dahin ungewöhnliche Weise/dieses Verbot auf eine gewisse Zeit/nemlich/solange sie lebet/restringiret wird/können diese Wort nicht vergeblich hinzu gesetzt seyn/sondern bringen den Verstand/das/nach dem Toddes Weibes/die Schwester zu nehmen frey stehe. Allerdings wie es mit den gleich darauf folgenden Vers eine Bewandnis hat: Du solt nicht zum Weibe gehen/weil sie ihre Kranckheit hat: Welches Verbot gleich wie es nicht von aller Zeit zu verstehen / als wann nemlich ein Mann/nachdem sein Weib gesund und rein worden / derselben nicht ehelich beywohnen dürffte/ also läffet sich schliessen/das auch das gleich-lautende vorhergehende/nur von der Zeit an auffzunehmen/da die eine Schwester im Leben ist. Solches urgiret auch der Author Pesictæ, deren ich zwar ermangle/ bey den Drusio an vorbedeuteten Orth. Quare juncta est (in Scripturis) prohibitio revelationis nuditatum menstruatae cum sorore uxoris? Ut doceat te, quemadmodum separata ob mensium fluxum licita est post tempus, hoc est, post purgationem, sic etiam sororem licitam esse, post obitum uxoris tuae.

V. Die Meinung/ das das Göttliche Gesetz zulasse/ zwey Schwestern nach einander zu nehmen / wird durch die Ursach bestättiget/welche Gott seinen Verbot bengefügter; das nemlich deswegen die Ehe mit zweyen Schwestern unzulässig/damit nicht eine der andern stets zuwider lebe. אסרה תורה שתי אחיות כד שלא יקנאו זו בזו כי הקנאה יותר עצומה: sagt der Abarbenel Comment in Pentat. fol. 255. ecl. 3. Scriptura vetuit conjugium duarum sororum, ne sibi mutuo invideant: est enim invidia vehementer.

hementior inter propinquos, quam inter alienos. Es hat Gott nit gewolt/ daß zwischen zweyen Schwestern in einer Ehe/ ein stetes Zäncken/ Rieffen und Gellen sey/ und daß eine der andern wol gar in die Haar komme; und auch nicht/ daß/ wann eine verstorben worden/ die andere/ wann sie ihre Schwester mit ihrem gewesenen Mann glückselig un vergnügt leben siehet/ sich darüber zu Tode gräme. Man weiß wie die Lea und Rachel sich wegen ihres Jacobs so wenig vertragen/ und daß eine die andere um dessen Beywohnung beneidet/ auch solche je zuweilen an sich gekauft. Es hat auch Gott sonder Zweifel/ zu dem Verbot bewogen/ daß bey zwey zänckischen Schwestern die Haushaltung nit bestehen kan/ und immer zu eine der andern etwas zum Verdruß anordnen/ auch eine jede ihre Kinder/ den Kindern der andern wird fürgezogen haben wollen/ wodurch dann dem Mann selbst/ nichts als Unlust und Herzeleid zu wachsen kan/ sein Hauswesen zu Grunde gehen muß/ und auch bald diese/ bald jene von ihm übel dürffte tractiret werden. Wenn nach den Tod der einen/ man die Schwester heyrathet/ ist man nit nur alles übel überhoben/ sondern es wird auch præsumiret/ daß das neue Weib/ ihrer verstorbenen Schwester Kinder herglichen lieben/ und zu ihrer guten Erziehung allen Fleiß anwenden werde.

VI. Sonderlich ist zu mercken/ daß so gar göttlichen Befehl es gemäß gewesen/ in einen gewissen Fall/ seines verstorbenen Weibes Schwester zu heyrathen/ dann gefest/ es haben zwey Brüder unter den Juden/ Ruben und Levi/ nach Erlaubniß aller Rechte/ zwey Schwestern die Lea und Rachel. Welcher Casus sich
B
bey

ben selbigen fruchtbar- und mächtig sich mehrenden Volk immerfort zutragen müssen / zur Ehe genommen. Nun/sofern der Ruben ohne nachgelassene Kinder mit Tod abgangen/und der Levi die Rahel annoch zu einer lebendigen Ehegattin hatte / oder er hätte sie gleich durch eine Ehescheidung von sich gelassen/dürffte dieser/die ihn durch das jus Leviratus, das Beschwägerungs-Recht/zu gefallene Leam, mit nehmen/weilen er wider Gottes Befehl/ zwey lebende Schwestern/auf einige Weise mit beyammen zur Ehe haben könnte/wäre aber die Rahel von den Ruben, und dieser hernach ohne Kinder gestorben/so ist der Levi (doch mit vorbehalt des Ausfühung-Rechts) nach dem Befehl Gottes Deut. XXV. gehalten gewesen / die Leam, der Rahel seines abgelebten Weibes Schwester/zur Ehe zu nehmen.

VII. In der ersten Christlichen Kirchen muß die Ehe mit zwey Schwestern nimmermehr für eine Blutschande / noch für gar sündlich gehalten worden seyn/weilen man einen/so in dergleichen sich eingelassen/nur bloß geistlich zu werden verwehret/nach den Canon. 18. Apostolorum : Qui duas sorores duxit aut Conso-brinam, clericus esse non potest. In dem Concilio Elibertino so in Hispanien / nach wahrscheinlicher Meinung des Baronii zur Zeit des Pabsts Sylvestri, noch vor den Concilio Nicæno gehalten worden / ist man auch in dē Can. 61. in diesem Fal leidentlich verfahren. Si quis post obitum uxoris suæ, sororem ejus duxerit, si ipsa sit fidelis, quinqueñio à communione placuit abstinere, nisi forte velocius dari pacem necessitas coegerit infirmitatis. Nirgends wird eine Trennung/

nung/die in der Blut-Schande geschehen muß/ aufer-
leget / indem der incestus allezeit inutiles nuptias ver-
ursachet / und keine Ehe statt finden lässet.

VIII. Hernach haben viel fürnehme Hochberühm-
te Männer und auch ganze Theologische Facultaten
auf Academien, die Lehre/ daß man mit zwey Schwe-
stern nach einander in Ehestand leben könne/ für Recht
und Wahr dargegeben. *Lutherus*, nachdem er in
dem andern Jemischen Theil/ in dem Büchlein von
Ehelichen Leben/die Persohnen/ welchen Gott zu-
sammen zu heyrathen verboten/bemercket/schreibt fer-
neres: Die andere mag ich haben / nemlich mei-
ner Braut / oder meines Weibes = Schwester/
nach ihren Tod. Es wollen zwar einige / es habe
der selige Mann/hernach seine Meinung geändert/ so
aber unerweislich/und berufft man sich vielmehr steiff
und fest auf seine Deutsche Uebersetzung des quaestio-
nirten Gebots/welche ja die angefochtene Meinung/ so
klar und deutlich enthält/ daß ich meines Orthes nicht
wüßte/wie es klarer und deutlicher seyn könnte. Denn
so lautet sie: Du sollt auch deines Weibes Schwe-
ster nicht nehmen / neben ihr / ihre Scham zu
blößen/ ihr zu wider / weil sie noch lebet. Wer
kan hieraus etwas anders erzwingen / als daß gesagt
werde / wie man nach der einen Schwester Todes-
Fall / folgbahr die andere zum Ehe-Weib haben
dürffe?

Johannis Brentii, in dem Büchlein von Ehe-
Sachen/Worte sind: Weiter ist von *Mose* zuge-
lassen gewesen/ zu der Ehe zu nehmen / meines
Weibes Schwester nach ihren Tod/meines Bru-

bern Tochter / meines Weibs Vettern Tochter /
und alles was meines Weibs Geschwister Kinder
heißt : und dieses ist die Ordnung Mose.

Paulus Fagius in Annotat. ad Paraph. Chald. Lev.
18. erinnert: Etsi in Lege Mosaica polygamia fuit con-
cessa, tamen non licuit duabus simul sororibus con-
jungi, ne videlicet altera alteram perpetuo affligeret,
quod in conjugio Jacobi Patriarchæ factum. Est igitur
sensus: Ne accipias mulierem aliquam pro uxore
cum sorore ejus, ut affligas eam concumbendo cum
sorore ejus, præsentem sive viventem ea uxoris sorore:
nam demortuæ uxoris sororem ducere licebat: quasi
dicat, duas sorores simul non ducas in uxores, uxore
tamen tua mortua, sororem ejus ducere poteris.
Und diese Worte hat der Vatablus sich zugeeignet.

Bellarminus de Matrim. c. 27. arg. 3. läßt sich fol-
gender Gestalt heraus: Moses in Levitico quædam
conjugia prohibuit, & quædam permisit in eodem
gradu. Prohibuit enim conjugium cum uxore fra-
tris etiam defuncti, & non prohibuit conjugium cum
sorore uxoris, nisi ea vivente, ac proinde non prohi-
buit cum sorore uxoris jam defunctæ, & tamen est
idem prorsus gradus affinitatis cum sorore uxoris, &
cum uxore fratris.

Cornelius à Lapide Comment. in Levit. 18. ist bey-
sinnig: Uxore mortua potes accipere ejus sororem
in conjugem, hoc enim Lege veteri licuit.

Die löblichen Theologischen Facultäten / in Kö-
nigsberg / Helmstädt / und hiesige Universität Alt-
dorff / haben das successivum matrimonium mit
zwei en Schwestern für Recht gesprochen / deren Re-
sponsa,

sponsa, so nebenst andern in dieser Streit-Frage eingeholet worden / in dem Volumine Actorum Ottingensium befindlich.

Nun alldiweilen denn / hoffentlich / mit guten Grund und zur Gnüge erwiesen worden / daß allerdings erlaubt sey / zwey Schwestern nach einander zur Ehe zu nehmen / also kan ferner kein grosser Zweifel walten / ob man dürffe nach den Tod der einen Schwester der andern Töchter heyrathen? Denn es ist eine gewisse und ganz keine exception leidende Regel: Allezeit / wann die Mutter zu heyrathen erlaubt ist / so ist mit grössern Recht ihre Tochter zu heyrathen zugelassen. Und kan man wider dieses nichts einwenden / denn die Tochter kan nit anderst angesehen werden / als daß sie gleichsam um einen Grad von jemand entfernter sey / weder ihre Mutter / und so fern man demnach die Mutter / als die nähere heyrathen kan / mag man um so viel mehr / die weiter abgefonderte Tochter zur Ehe nehmen. So zwar lästet sich nicht schliessen; Die Mutter ist zu nehmen verboten; Ergo, darff man auch die Tochter nicht nehmen / denn zum Beyspiel / aus Levit. XVIII. 12. mag nicht geschehen / daß einer seines Vaters Schwester nehme / aber dieser Tochter zu nehmen / ist nicht allein den Göttlichen / sondern auch den gemeinen weltlichen Rechten / diweilen nur Geschwister Kinder zusammen kommen / keines Weges zu wider. Solchem nach ist nicht genug / daß die Ehe mit der Mutter verboten sey / wenn man die Tochter nicht nehmen soll / und pflegt man deswegen / wenn ein Zweifel obhanden / hißweilen das Ver-

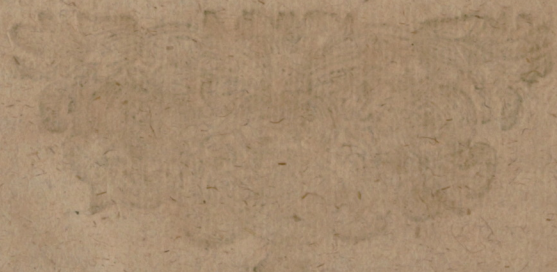
Verbot/auf die Tochter nominatim zu extendiren/wie
in l. 14. s. 4. ff. de ritu nupt. geschiehet: Privigna non so-
lum intelligitur, quæ uxoris meæ filia est, sed & neptis
& pronepris: ut nullam earum ducere possim. Und
hernach wiederum l. 40. Aristo respondit, privignæ
filiam non magis duci posse, quam ipsam privignam.
Es ist auch niemand leicht unbewust/das nach den Jure
Canonico die in 4. verwandschafftis-Grad stehende
Mutter/mit nichten/wol aber die in 5. Grad folgende
Tochter könne zur Ehe genommen werden. Derowe-
ge/wie gesagt/kan man nit negativè folgern: Die Mut-
ter darff man nicht zur Ehe nehmen: Ergo, ist auch mit
der Tochter die Ehe nicht zugelassen. Aber affirmativè
hat es seine durchgehende Richtigkeit: Man darff die
Mutter zur Ehe nehmen: Ergo, darff man vielmehr
die Tochter zur Ehegattin erwählen. Und also/weil
des Weibes Schwester (wie man erwiesen zu haben
supponiret) zur Ehe zu nehmen / zugelassen/hindert
nichts / das nicht auch des Weibs Schwester-Tochter
zur Ehe genommen werde. Und solches bezeuget der
nach unsers Erlösers Geburth unter allen Juden der
weiseste Moses Maimonides mit zwar wenigen / doch
aber hellen Worten / Hilchet Issure Bia, c. 2. s. 14.

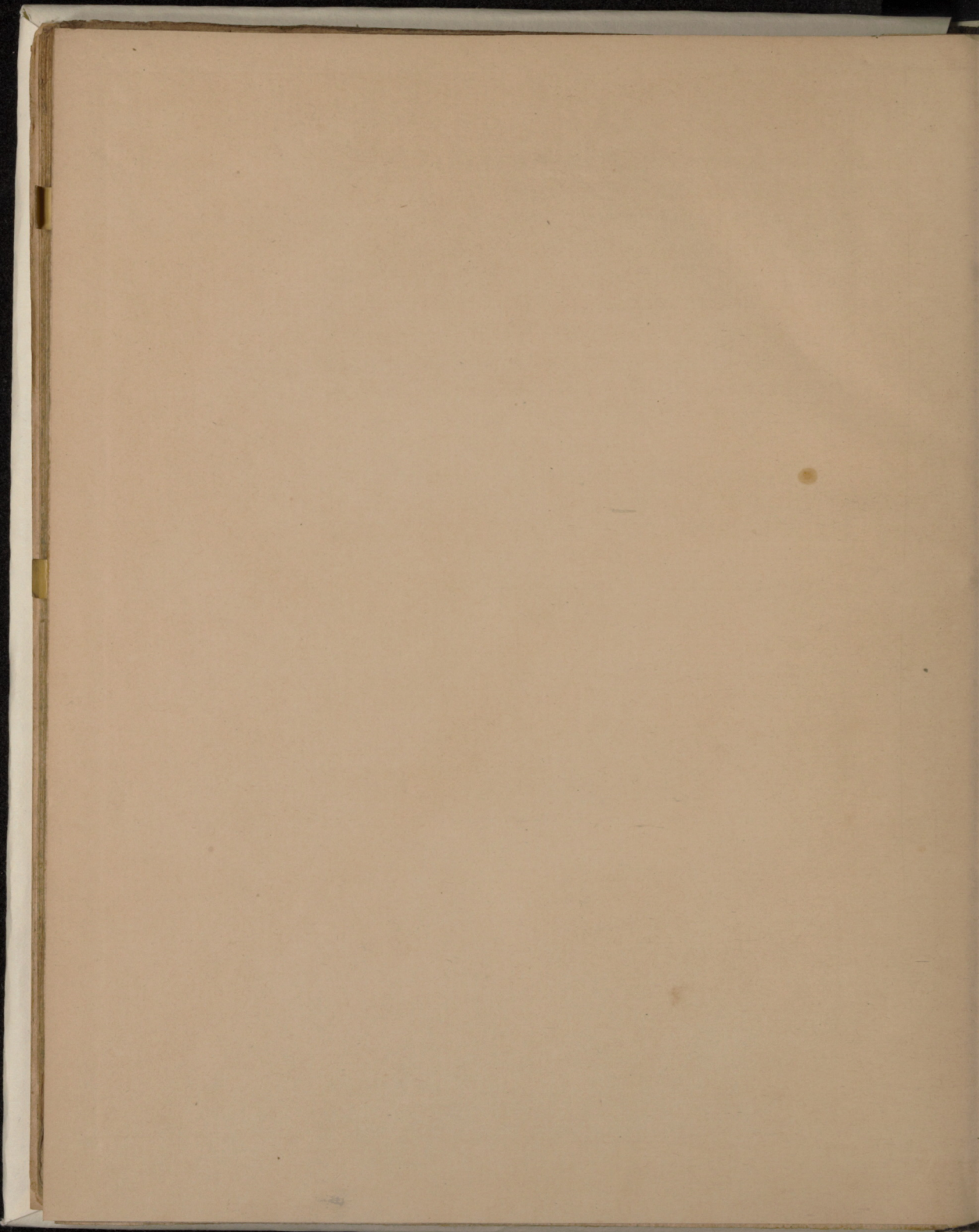
לִּיּוֹשֵׁא אִשָּׁה וְכֵן אִתָּהּ כַּאֲחֵיהָ כִּי אִשָּׁה
Licet homini mulierem
ejusque sororis filiam simul in matrimonio habere.
Es darff ein Mann zugleich ein Weib/ und deren
Schwester-Tochter zur Ehe haben. Er richtet
nemlich sein Abschen auff die Heil. Schrift/welche nicht
will/das man zwen Schwestern beyfammen zur Ehe
habe/weil/indem keine der andern weichen/ sondern ei-
ne so gut als die ander wird seyn wollen/sie stets einan-
der

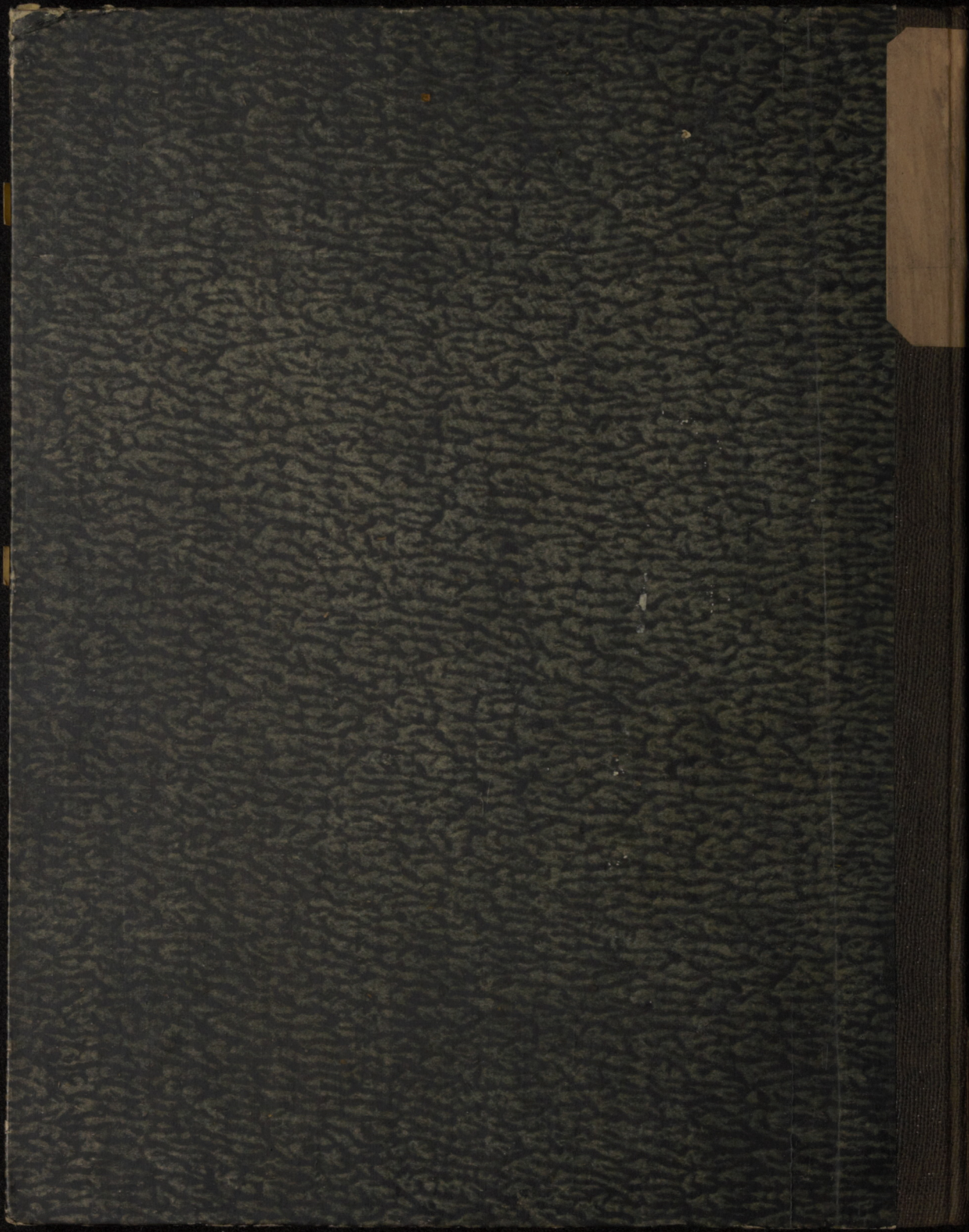
der beneiden/hassen und anfeinden werden. Allein bey
 der Schwester und der Schwester-Tochter ist derglei-
 chen nicht zu besorgen / und vielmehr Hoffnung / sie
 werden sich wol zusammen vertragen / und die Schwe-
 ster-Tochter ihrer Mutter-Schwester alle gebührende
 Ehre und Respect erweisen / auch ihr gerne Folge lei-
 sten / die Mutter-Schwester aber werde ihre Nume/
 als eine Tochter lieben / und ihr etwas böses zu thun sich
 enthalten. Solchem nach können nach des Maimoni-
 dis in der Schrift gegründeten Ausspruch / auch zu ei-
 ner Zeit zugleich ein Weib und deren Schwester-Toch-
 ter zur Ehe genommen werden / daß dieser Gestalt
 nichts seyn kan / so denen Christen / bey welchen die po-
 lygamia simultanea keine Statt hat / nach Ab-
 sterben eines Weibes / deren Schwester-Toch-
 ter zu heyrathen / verwehren sollte.
 Von Rechtswegen.

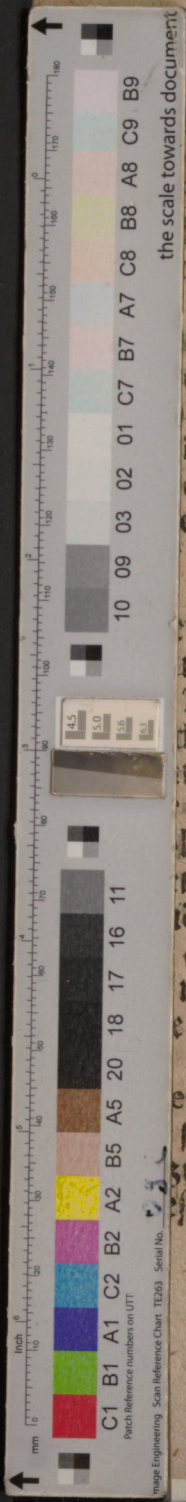


Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.









the scale towards document

11

it = Schande geschehen muß / außers
estus allezeit inutiles nuptias ver
he statt finden läffet.

haben viel fürnehme Hochberühm
ich ganze Theologische Facultæten
Lehre / daß man mit zwey Schwe
n Ehestand leben könne / für Recht
eben. Lutherus , nachdem er in
en Theil / in dem Büchlein von
die Persohnen / welchen Gott zu
en verboten / bemercket / schreibt fer
emag ich haben / nemlich mei
meines Weibes = Schwester /

Es wollen zwar einige / es habe
rnach seine Meinung geändert / so
und berufft man sich vielmehr steiff
Teutsche Uebersetzung des quaestio
the ja die angefochtene Meinung / so
thält / daß ich meines Orthes nicht
und deutlicher seyn könnte. Denn
llt auch meines Weibes Schwe
n / neben ihr / ihre Scham zu
der / weil sie noch lebet. Wer
anders erzwingen / als daß gesagt
nach der einen Schwester Todes
e andere zum Ehe = Weib haben

entii, in dem Büchlein von Ehe
sind: Weiter ist von Mose zuge
zu der Ehe zu nehmen / meines
ster nach ihren Tod / meines Bru
dern

B 2